Statuten Frauenverein Zunzgen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Frauenverein Zunzgen besteht seit 1851 ein politisch und konfessionell neutraler (unabhängiger) Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zunzgen.
Er ist frauenplus Baselland angeschlossen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Bestrebungen,
zum Beispiel durch:

a) Veranstaltungen für alle Altersgruppen des Dorfes
b) Besuche bei Betagten
c) Ausflüge und Besichtigungen
d) Traditionelle Aufgaben
e) Weitere Aufgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, welche die Vereinsziele unterstützt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 4

Der Austritt muss auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wirkt ein Mitglied in krasser Art und Weise den Interessen des Vereins zuwider, kann es auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5
Für Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr ist die Entrichtung des Jahresbeitrages freiwillig.

Art. 6
Mitglieder, die sich für das Wohl des Vereins in besonderer Weise bemüht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Finanzielles
Art. 7
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
b) dem Gemeindebeitrag
c) Spenden und Legaten
d) den Vermögenszinsen
e) den Erträgen aus besonderen Aktionen

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8
Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Haftung
Art. 10
Für die Verbindlichkeiten (Schulden) des Frauenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe / Organisation
Art. 11
Die Organe des Frauenvereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisorinnen

VI. Mitglieder-, General- oder Jahresversammlung
Art. 12
Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis Ende März statt.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus.
Anträge auf die Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand vor dem 1. Januar einzureichen.
Anträge, Wünsche und Anregungen zu schon traktandierten Geschäften sollen der Präsidentin fünf Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
Beschlüsse dürfen nur über die in der Einladung angekündigten Geschäfte gefasst werden.
Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Genehmigung des Jahresberichtes
c) Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes
d) Mutationen
e) Genehmigung des Budgets
f) Festlegung des Jahresbeitrages
g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
h) Diverses

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

VII. Wahlen und Abstimmungen

Art.13
Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit steht dem Vorstand der Stichentscheid zu.

VIII. Vorstand

Art. 14
Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen:

a) der Präsidentin
b) der Vizepräsidentin
c) der Kassierin
d) der Aktuarin/Protokollführerin
e) weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist kompetent, über einen Betrag von maximal Fr. 1'000.- zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
Zwei Mitglieder (Präsidentin und Mitglied) zeichnen kollektiv für den Verein.

IX. Die Rechnungsrevisorinnen
Art. 15
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorinnenbericht. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass jedes Jahr eine ausscheidet und die Ersatzrevisorin nachrückt. Wiederwahl ist zulässig.

X. Auflösung des Vereins
Art 16
Die Auflösung des Vereins kann von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Zunzgen zur treuhänderischen Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.

XI. Statutenänderungen
Art 17
Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 25. März 2011 genehmigt und damit in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1974.

Frauenverein Zunzgen

Die Präsidentin	Die Aktuarin
Barbara Erhardt	Bettina Misteli